

## Einkommen

# Südtirols erklärte Einkommen im Jahr 2019

## Teil 5: Die lokalen IRPEF-Zuschläge

### In Kürze

#### Der regionale IRPEF-Zuschlag

**91.989** Personen haben in Südtirol im Steuerjahr 2018 den regionalen IRPEF-Zuschlag entrichtet.

**28,2 Mio. €** Steuereinnahmen werden dadurch generiert

**306 €** beträgt im Schnitt der entrichtete regionale IRPEF-Zuschlag.

#### Der kommunale IRPEF-Zuschlag

**55.397** Personen haben in Südtirol im Steuerjahr 2018 den IRPEF-Zuschlag der Gemeinden entrichtet.

**9** Gemeinden haben 2019 in Südtirol einen IRPEF-Zuschlag erhoben:

**7** Gemeinden wenden einen einheitlichen Hebesatz an,

**2** Gemeinden staffeln den Hebesatz nach Einkommen,

**5** Gemeinden gewähren eine Steuerbefreiung für Geringverdiener.

**4,1 Mio. €** brachten die IRPEF-Zuschläge den 9 Gemeinden gesamt.

## Die Ausgangslage

Das Finanzministerium („Ministero dell'Economia e delle Finanze - Dipartimento delle Finanze“) kurz MEF genannt, veröffentlicht jedes Jahr Daten zu den Steuererklärungen in Italien. Damit können auch Anzahl und Beträge der von Steuerpflichtigen zu entrichtenden IRPEF-Zuschläge an die Region und bzw. oder an die Wohnsitzgemeinde analysiert werden.

Die vorliegende Studie des AFI | Arbeitsförderungsinstituts untersucht diese zwei Steuern für das Steuererklärungsjahr 2019 in Südtirol. Der Regionen- und der Gemeinden-Zuschlag werden dabei getrennt, aber nach demselben Raster analysiert. Einleitend wird der gesetzgeberische Rahmen erklärt, danach wird der Fokus auf die finanzielle Bedeutung der Zuschläge für die öffentliche Hand gewandt. Dabei wird auch die finanzielle Bürde der Zuschläge für die Steuerzahler vertieft.

Die Südtiroler Landesregierung hatte mit dem Haushaltsgesetz 2014 für die Bemessung der Steuergrundlage des regionalen IRPEF-Zuschlages einen Steuerabzug, mit anderen Worten eine „No-Tax-Area“, eingeführt. Die ersten 20.000 € des Einkommens wurden vom regionalen IRPEF-Zuschlag befreit. In der Folge wurde die Erweiterung dieser No-Tax-Area, ja selbst die Abschaffung des Steueraufschlags von Teilen der Politik und der Sozialpartner gefordert. Mit dem Stabilitätsgesetz 2016 hat dann die Landesregierung die No-Tax-Area auf die Einkommensgrenze von 28.000 € angehoben.

Beim Gemeinde-IRPEF-Zuschlag genießt jede Verwaltungseinheit umfassende Gestaltungsfreiheit. Die vorliegende Studie bietet nach einem ersten Überblick detaillierte Analysen zu den unterschiedlichen Weisen, wie Südtiroler Gemeinden den IRPEF-Zuschlag anwenden und wie sich dieser auf die steuerpflichtigen Bürger auswirkt.

## Wie funktioniert der regionale IRPEF-Zuschlag?

Der regionale Zuschlag auf die Einkommensteuer der natürlichen Personen wurde mit Art. 50 des GvD Nr. 446 vom 15. Dezember 1997 eingeführt. Für diese Steuer obliegt es der Region bzw. der Autonomen Provinz, in welcher der Steuerzahler sesshaft ist, einen Steuersatz festzusetzen. Dieser Steuersatz wird dann auf das besteuerbare Gesamteinkommen nach Abzug der vorgesehenen Absetzbeträge angewandt.

In Südtirol wird zurzeit ein einheitlicher Steuersatz in Höhe von 1,23% angewandt. Die Gesetzgebung schreibt bestimmte Grenzwerte vor: So dürfen die Regionen mit Sonderstatut und die Autonomen Provinzen von Bozen und Trient den Basissteuersatz der regionalen Steuer (1,23%) höchstens um weitere 0,5 Prozentpunkte anheben<sup>1</sup>. Ab

---

<sup>1</sup> Nur in einem Fall wäre eine Erhöhung um max. 1,0% zulässig, nämlich um die finanzielle Abdeckung der Rückzahlung der Liquiditätsvorschüsse gemäß Art. 3<sup>ter</sup> des GD Nr. 35/2013 zu ermöglichen.

dem Steuerjahr 2011 wurden Personen mit einem steuerpflichtigen Einkommen bis zu 70.000 € und mit zu Lasten lebenden Kindern ein Steuerabsetzbetrag vom geschuldeten IRPEF-Zuschlag von 252 € pro Kind eingeräumt. Dieser Absetzbetrag wird im Verhältnis zum Prozentsatz, zu dem das Kind zu Lasten lebt, und zur Anzahl der entsprechenden Monate berechnet.

Ab dem Steuerjahr 2014 wurde für alle Steuerzahler ein Abzugsbetrag in Höhe von 20.000 € eingeführt. Das Stabilitätsgesetz 2016 hat diesen Abzug auf 28.000 € angehoben, wie von politischer und gewerkschaftlicher Seite bereits seit Jahren gefordert.

Abbildung 1

**Steuerbefreiungen, Steuerabzüge, Steuerabsetzbeträge.**

<p>Der <b>Steuerabzug</b> - auch als „No-tax-Area“ bekannt - ist ein Mechanismus bei dem das steuerpflichtige Einkommen für alle Steuerpflichtigen reduziert wird.</p>	<p>Die <b>Steuerbefreiung</b> greift nur für jene Steuerzahler, die unter der festgelegten Einkommensschwelle liegen. Bei höheren Einkommen wird der ordentliche Steuersatz voll angewandt.</p>	<p>Der <b>Steuerabsetzbetrag</b> wird direkt von der berechneten Steuer abgezogen und reduziert oder annulliert somit den Betrag, den der Steuerpflichtige zahlen muss.</p>
--	---	---

**Beispiel**

Herr Mayr hat mit Bezug auf den regionalen IRPEF-Zuschlag ein besteuertes Einkommen von 30.000 €. Er hat auch ein zu 100% zu Lasten lebendes Kind.

<p>...mit Steuerabzug</p> <p>Wenn es einen Steuerabzug von 28.000 € geben würde, würde Herr Mayr den Zuschlag (1,23%) nur auf den überschüssigen Betrag von 2.000 € zahlen (also nur 24,60 €).</p>	<p>...mit Steuerbefreiung</p> <p>Bei einer Steuerbefreiung bis zu 28.000 € müsste Herr Mayr den gesamten Zuschlag (1,23%; 369 €) zahlen, da er über der Einkommensschwelle liegt, für welche die Steuerbefreiung vorgesehen ist.</p>	<p>...mit Steuerabsetzbetrag:</p> <p>Bei einem Steuerabsetzbetrag für zu Lasten lebende Kinder in Höhe von 252 € sinkt die Steuer für Herrn Mayr auf null (24,6 € - 252 €); wäre eine Steuerbefreiung vorgesehen, müsste er hingegen 117 € (369 € - 252 €) entrichten.</p>
--	--	--

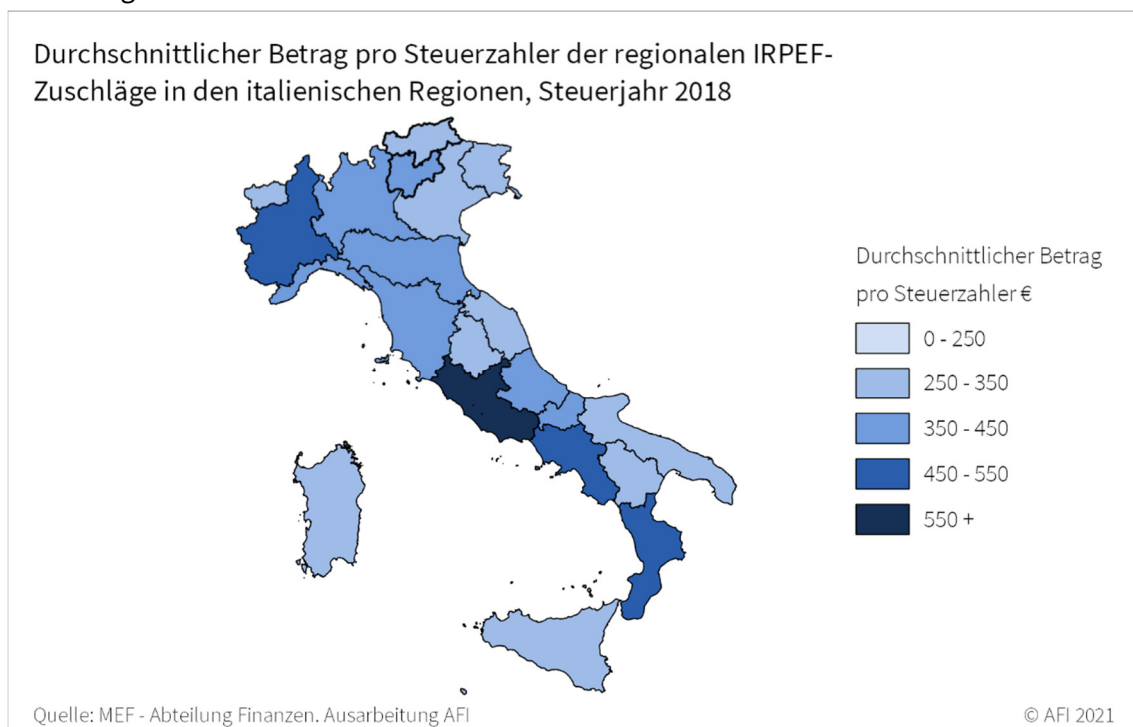
© AFI 2021

Der Regionalzuschlag wird in einer einzigen Rate und mit den Modalitäten und Fristen eingezahlt, die auch für die Einzahlung der IRPEF-Einbehalte und -ausgleiche vorgesehen sind. Die Steuer wird an die Region (oder Autonome Provinz) entrichtet, in welcher der Steuerzahler am 1. Jänner des entsprechenden Steuerjahres seinen Steuersitz hat. Die Steuerbemessungsgrundlage der IRPEF-Zuschläge ist das für die Einkommensteuer ermittelte Gesamteinkommen nach Abzug der vorgesehenen Beträge und des Katasterertrags der Hauptwohnung (samt Zubehör).

## Regionale Zusatzsteuern im Vergleich

In Italien sehen die einzelnen Regionen und die Autonomen Provinzen von Bozen und Trient im Rahmen der schon genannten Staatsbestimmungen verschiedene Steuersätze, -befreiungen bzw. -abzüge vor<sup>2</sup>. Die Untersuchung der durchschnittlichen regionalen Zuschläge zeigt unterschiedliche Situationen. Die Höhe der Beträge hängt von zwei Faktoren ab: einerseits vom Steuersatz, den die jeweilige Region oder Autonome Provinz festlegt, andererseits vom durchschnittlichen Einkommen im jeweiligen Gebiet. Haben Regionen mit tendenziell niedrigem Einkommen mit Bezug auf den regionalen IRPEF-Zuschlag höhere Durchschnittsbeträge als Südtirol, so ist dies auf einen höheren Steuersatz zurückzuführen. Bei den Regionen mit Normalstatut steigen die Steuersätze bis auf 3,33% an; denen stellen sich die 1,23% die in der Autonome Provinz Bozen angewandt werden.

Abbildung 2



Bis zum Steuerjahr 2013 wies die Region Basilikata den geringsten Durchschnittsbetrag als IRPEF-Zuschlag auf. Ab 2014 rückte infolge verschiedener Maßnahmen zugunsten der Südtiroler Steuerzahler die Autonome Provinz Bozen mit einem durchschnittlichen Betrag von 230 € pro Steuerzahler an die erste Stelle der Regionen mit dem tiefsten IRPEF-Zuschlag. Im Steuerjahr 2016 ist der Durchschnittsbetrag um ganze 70 € auf 300 € pro Steuerzahler angestiegen und erhöhte sich im darauffolgenden Jahr nur noch um 3 €. Im Jahr 2018 stieg der durchschnittlich gezahlte Betrag in der Provinz um weitere 3 € auf 306 €. Wie im Jahr 2017 ist auch im Steuerjahr 2018 die Basilikata die Region mit

<sup>2</sup> Im Anhang werden die Modalitäten, mit denen die einzelnen Regionen diese Steuer anwenden, genauer angeführt.

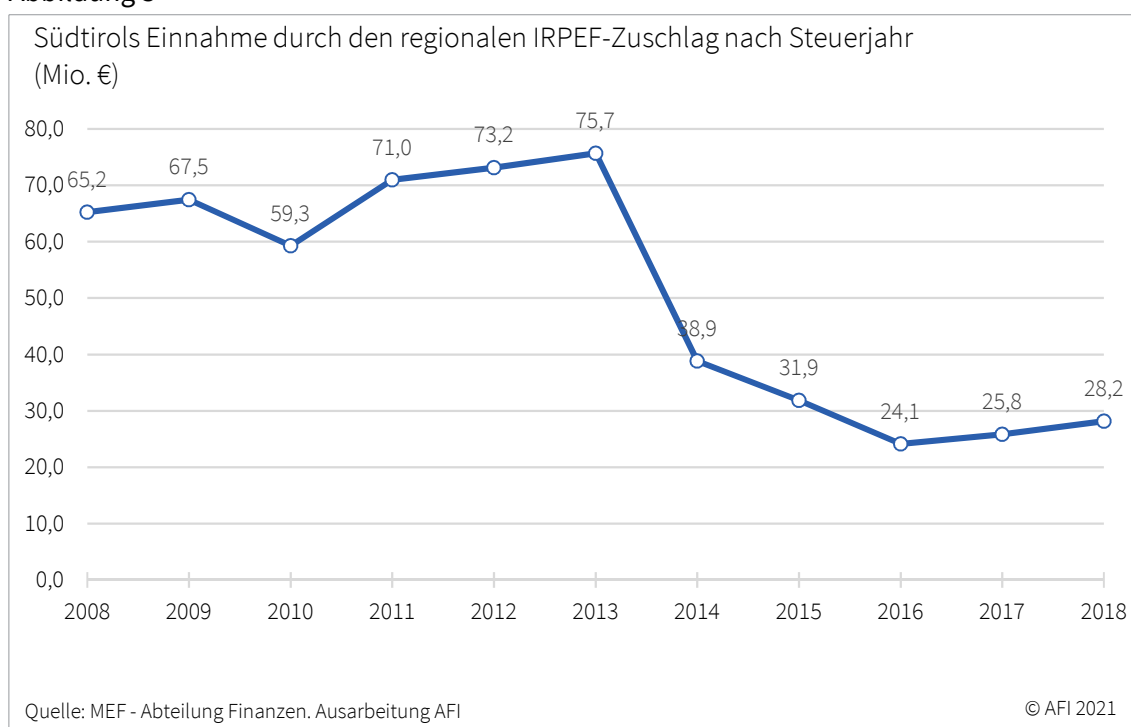
dem niedrigsten Durchschnittsbetrag aus der IRPEF-Zuschlag (277 €), gefolgt von Sardinien (281 €), Friaul-Julisch-Venetien (302 €) und Südtirol (306 €).

Die Erhöhung der letzten Jahre rührt nicht aus einem Anstieg des Hebesatzes, sondern ist vielmehr das Ergebnis verschiedener Faktoren, in erster Linie die Anhebung des Abzugsbetrages auf 28.000 € ab dem Steuerjahr 2016.

## Die Entwicklung in Südtirol

In den letzten 10 Jahren hat das Land Südtirol die Regelung des IRPEF-Zuschlages in Hinblick auf den Steuersatz und die Steuerbefreiung mehrmals abgeändert. Diese Maßnahmen haben sich auf das Gesamtaufkommen der Steuer ausgewirkt, das sich über mehrere Jahre hinweg auf etwa 70 Mio. € pro Jahr belief (Abbildung 3).

Abbildung 3



Ab dem Steuerjahr 2014 fallen die Änderungen besonders stark ins Gewicht (Tabelle 1), zumal ein Steuerabzug von 20.000 € eingeführt wurde. Dieser brachte einerseits eine höhere Ersparnis für die Südtiroler Steuerzahler, aber auch geringere Einnahmen für die öffentliche Hand.

Mit der Einführung dieses Abzuges hat das Land Südtirol im Steuerjahr 2014 auf über 35 Mio. € an potentiellen Steuereinnahmen verzichtet. Diese sind von 75 Mio. € im Steuerjahr 2013 auf 38,9 Mio. € im Steuerjahr 2014 gesunken (Abbildung 3). Mit einer weiteren Maßnahme, welche die Anhebung des Steuerabzugs auf 28.000 € vorsah, sind die Einnahmen des Landes Südtirol weiter gesunken. So hat das Land für das Steuerjahr 2016 Einnahmen aus regionalem IRPEF-Zuschlag von nur mehr 24,1 Mio. € verzeichnet,

was einer weiteren Abnahme von 7,8 Mio. € zum Vorjahr entspricht. Mit den neu dazugekommenen Steuerzahlern (+4.671 Personen) sind die IRPEF-Einnahmen für die Landeskasse etwas angestiegen. Im Steuerjahr 2017 sind die Einnahmen um 1,7 Mio. € angestiegen und die Phase des Einnahmenrückgangs, welche seit 2014 andauerte, wurde zum ersten Mal unterbrochen. Im Jahr 2018 gab es einen weiteren Anstieg der Steuerzahler (+6.871 Personen) und einen Anstieg der Einnahmen aus dem regionalen IRPEF-Zuschlag in Höhe von 2,4 Mio. €.

Tabelle 1

Änderungen am regionalen IRPEF-Zuschlag, Zeitraum 2008-2018

Steuerjahr	Steuersatz	Steuerbefreiungen	Steuerabsetzbeträge	Steuerabzug (No Tax Area)
2008	0,9%	-	-	-
2009	0,9%	-	-	-
2010	0,9%	Einkommen < 12.500 € Einkommen < 25.000 € mit zu Lasten lebenden Kindern		-
2011	0,9%	Einkommen < 15.000 €	252 € pro zu Lasten lebendem Kind mit Einkommen bis zu 70.000 €	-
2012	1,23%	Einkommen < 15.000 €	252 € pro zu Lasten lebendem Kind mit Einkommen bis zu 70.000 €	-
2013	1,23%	Einkommen < 15.000 €	252 € pro zu Lasten lebendem Kind mit Einkommen bis zu 70.000 €	-
2014	1,23%	-	252 € pro zu Lasten lebendem Kind mit Einkommen bis zu 70.000 €	20.000 €
2015	1,23%	-	252 € pro zu Lasten lebendem Kind mit Einkommen bis zu 70.000 €	20.000 €
2016	1,23%	-	252 € pro zu Lasten lebendem Kind mit Einkommen bis zu 70.000 €	28.000 €
2017	1,23%	-	252 € pro zu Lasten lebendem Kind mit Einkommen bis zu 70.000 €	28.000 €
2018	1,23%	-	252 € pro zu Lasten lebendem Kind mit Einkommen bis zu 70.000 €	28.000 €

Quelle: Autonome Provinz Bozen - Abteilung Finanzen

© AFI 2021

Auch die sozioökonomische Entwicklung der Südtiroler Gesellschaft hat Auswirkungen auf die IRPEF-Einnahmen des Landes. Durch den fortschreitenden Anstieg der Beschäftigung steigt auch die Zahl der Personen, die über ein Einkommen verfügen und somit jene der Steuerzahler, welche die Einkommensteuer und die entsprechenden Zuschläge entrichten, was wiederum die Landeskasse füllt. Allerdings sind sozioökonomische Veränderungsprozesse immer sehr langsam und schlagen sich eher auf den mittleren als den kurzen Zeitraum nieder.

Für 2019 werden weiterhin die gleichen Regeln gelten. Ab dem Steuerjahr 2020 werden jedoch punktuelle Änderungen in Kraft treten. Mit der Verabschiedung des Landesgesetzes Nr. 15 vom 19. Dezember 2019 wurde die No-Tax Area von 28.000 € auf 35.000 € angehoben, während der Steuersatz für Einkommen über 75.000 € um 0,5%, von 1,23% auf 1,73%, erhöht wurde. Dadurch wird die Progression maßgeblich erhöht. Laut Schätzungen der Landestechniker sollte diese Reform für den Landhaushalt kostenneutral sein. Die Landeseinnahmen sollten also weder sinken noch steigen.

## Der regionale IRPEF-Zuschlag in Südtirol

Laut Wirtschafts- und Finanzministeriums haben 91.989 Südtiroler Steuerzahler für das Steuerjahr 2018 einen regionalen IRPEF-Zuschlag entrichtet. Das Gesamtaufkommen der Steuer beläuft sich auf 28,2 Mio. €.

Die Steuerzahler, welche den regionalen IRPEF-Zuschlag einzahlen, konzentrieren sich auf die Einkommensklasse zwischen 28.000 und 35.000 € (Abbildung 4), also auf die niedrigste steuerpflichtige Einkommensstufe. 27.732 Steuerzahler gehören dieser Einkommensklasse an. Das sind 30,1% der gesamten Steuerzahler. Im letzten analysierten Steuerjahr ist die Anzahl der Steuerzahler in allen Einkommensklassen angestiegen.

Abbildung 4

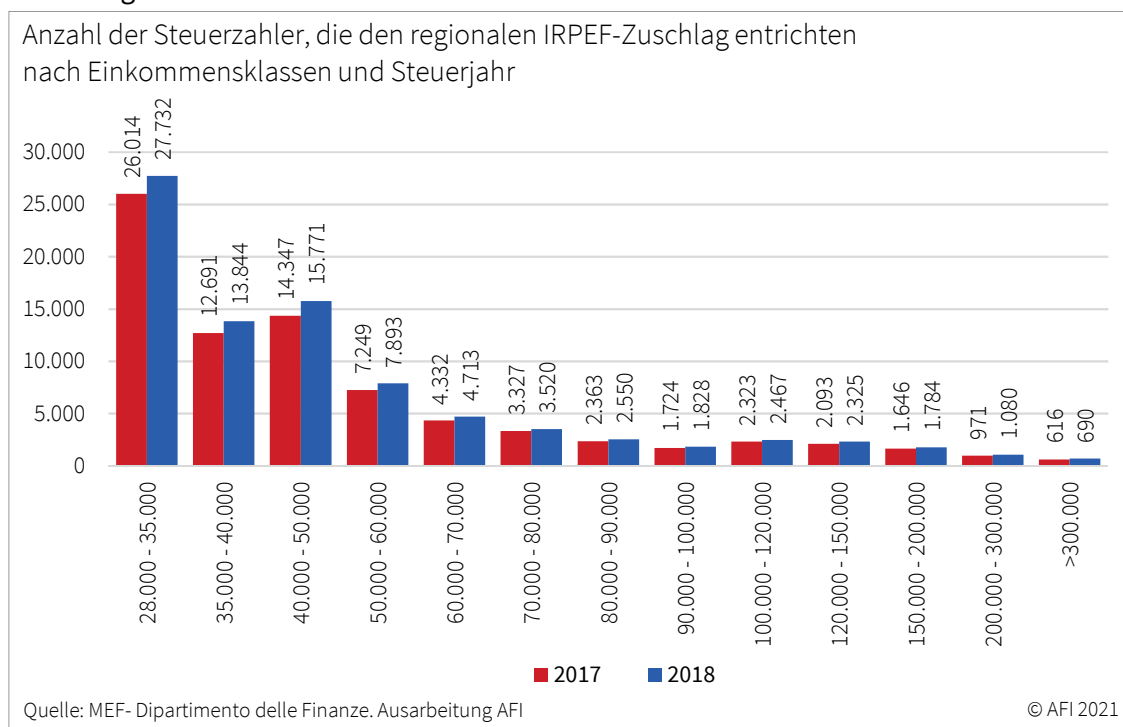
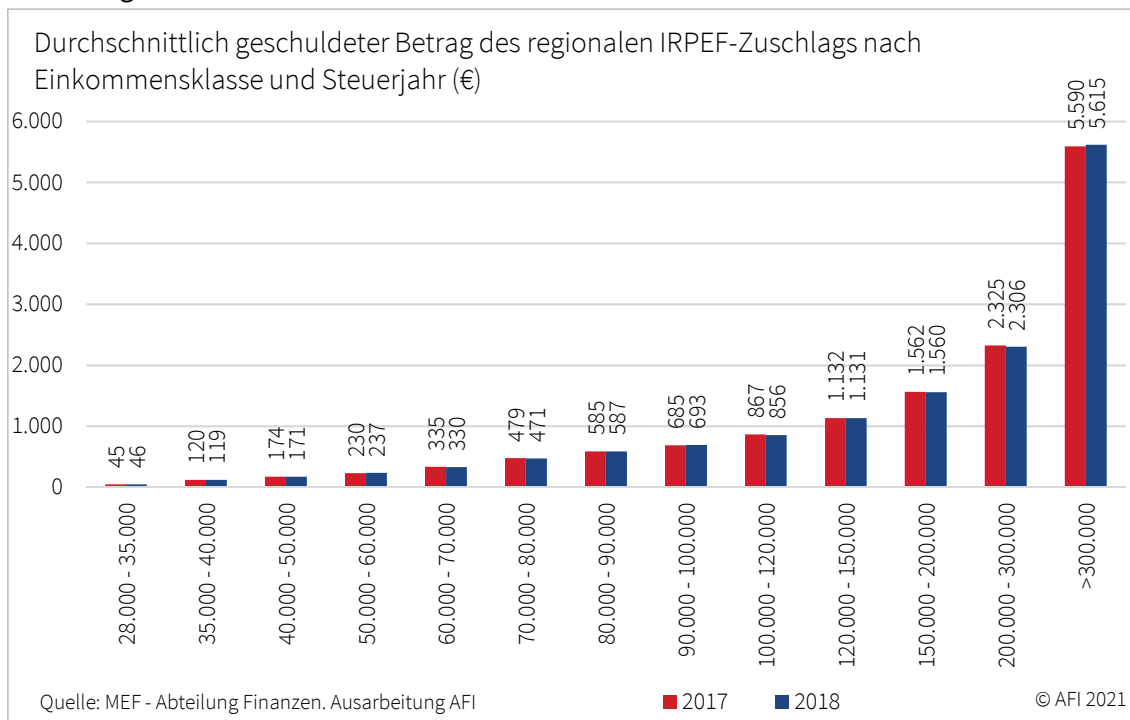


Abbildung 5 zeigt den durchschnittlichen Betrag des regionalen IRPEF-Zuschlages nach Einkommensklasse für die Steuerjahre 2017 und 2018. Die Unterschiede sind in allen Einkommensklassen minimal.

Abbildung 5



## IRPEF-Zuschlag der Gemeinden

Zusätzlich zum regionalen besteht noch die Möglichkeit eines IRPEF-Zuschlags für die Gemeinden. Das Einzugsgebiet für welches diese Steuer greift ist somit kleiner als bei der Landessteuer. Der IRPEF-Zuschlag ist der Gemeinde geschuldet, in welcher der Steuerzahler seinen steuerrechtlichen Wohnsitz am 1. Jänner des jeweiligen Steuerjahres hat. Der Zuschlag wird von der Gemeinde festgesetzt. Die Möglichkeit für die Gemeinde einen Zuschlag vorzusehen, ist von der gesamtstaatlichen Gesetzgebung festgelegt, und zwar vom gesetzesvertretenden Dekret 360 von 1998. Das Dekret räumt den Gemeinden die Möglichkeit ein, einen solchen Steuerzuschlag in einem bestimmten Rahmen vorzusehen und einzutreiben.

Die geschuldete Steuer wird auf der Grundlage des einkommensteuerpflichtigen Gesamteinkommens nach Abzug der absetzbaren Beträge berechnet. Der Steuersatz darf nicht mehr als 0,8% des besteuerten Einkommens ausmachen (mit Ausnahme der Gemeinde Rom) und darf jährlich nicht mehr als 0,2 Prozentpunkte im Vergleich zum Vorjahr steigen.

Seit 2007 haben die Gemeinden die Möglichkeit, eine Steuerbefreiung vorzusehen: Die Steuerzahler, die ein besteuertes Einkommen unter diesem Wert erklären, brauchen keine Gemeindegeldsteuer entrichten. Zudem können die Gemeinden entweder einen einheitlichen Steuersatz oder mehrere nach den Einkommensklassen der nationalen IRPEF-Steuer gestaffelte Sätze wählen.



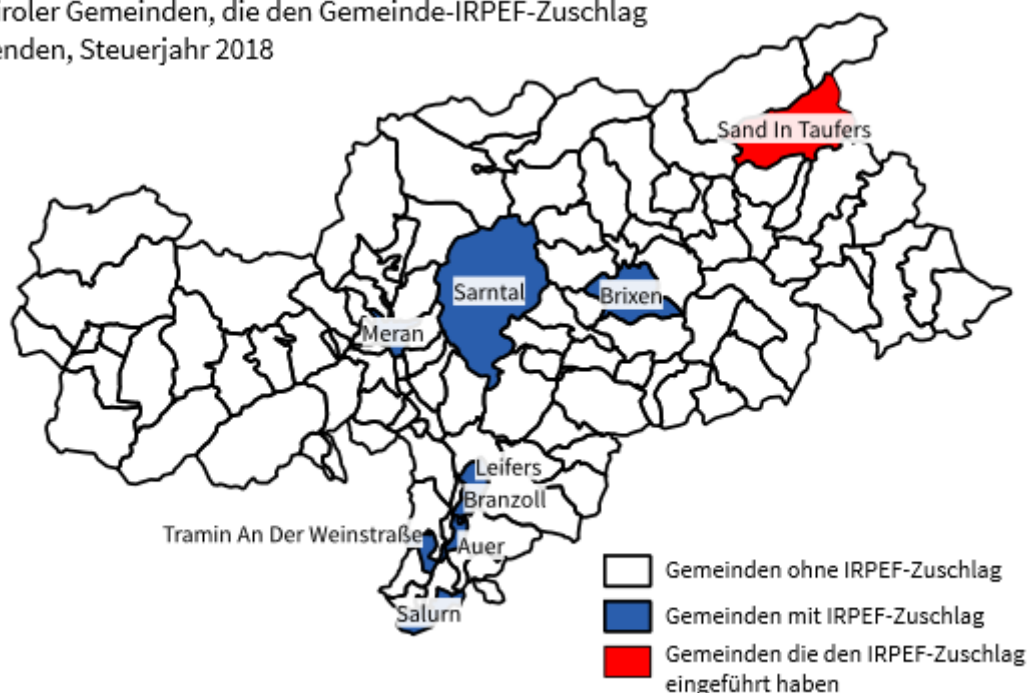
## IRPEF-Zuschlag der Gemeinden in Südtirol

In Südtirol haben nur 9 Gemeinden einen IRPEF-Zuschlag für das Steuerjahr 2018 festgelegt (Abbildung 6). Insgesamt haben diese Gemeinden 4,1 Mio. € von 55.397 Steuerzahlern eingehoben. Die Tragweite des Gemeinde-IRPEF-Zuschlags hat sich im letzten analysierten Jahr nur leicht verändert. Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die Einnahmen zwar um +13,7 % (auf 3,5 Mio. € beliefen sie sich im Steuerjahr 2017). Dieser Zuwachs ist auf die Entscheidung der Gemeinde Sand in Taufers zurückzuführen, diese Gemeindesteuer einzuführen.

Von den 427.970 Steuerzahlern, die im Steuerjahr 2018 ein Einkommen erklärt haben, mussten 12,9% den Gemeinde-IRPEF-Zuschlag entrichten. Das Missverhältnis zwischen dieser breiten Anzahl an Steuerzahlern, die den Zuschlag leisten müssen, und die beschränkte Anzahl der Gemeinden, die einen solchen Zuschlag anwenden (7,8% aller Gemeinden) zeigt, dass vor allem große und mittelgroße Gemeinden dazu veranlasst sind, diese Möglichkeit wahrzunehmen. Es überrascht daher nicht, dass einige der Gemeinden mit der höchsten Anzahl von Steuerzahlern diese Zusatzsteuer eingeführt haben. Erwähnenswert ist, dass bis 2016 auch die Landeshauptstadt Bozen diese Gemeindesteuer vorsah.

Abbildung 6

Südtiroler Gemeinden, die den Gemeinde-IRPEF-Zuschlag anwenden, Steuerjahr 2018



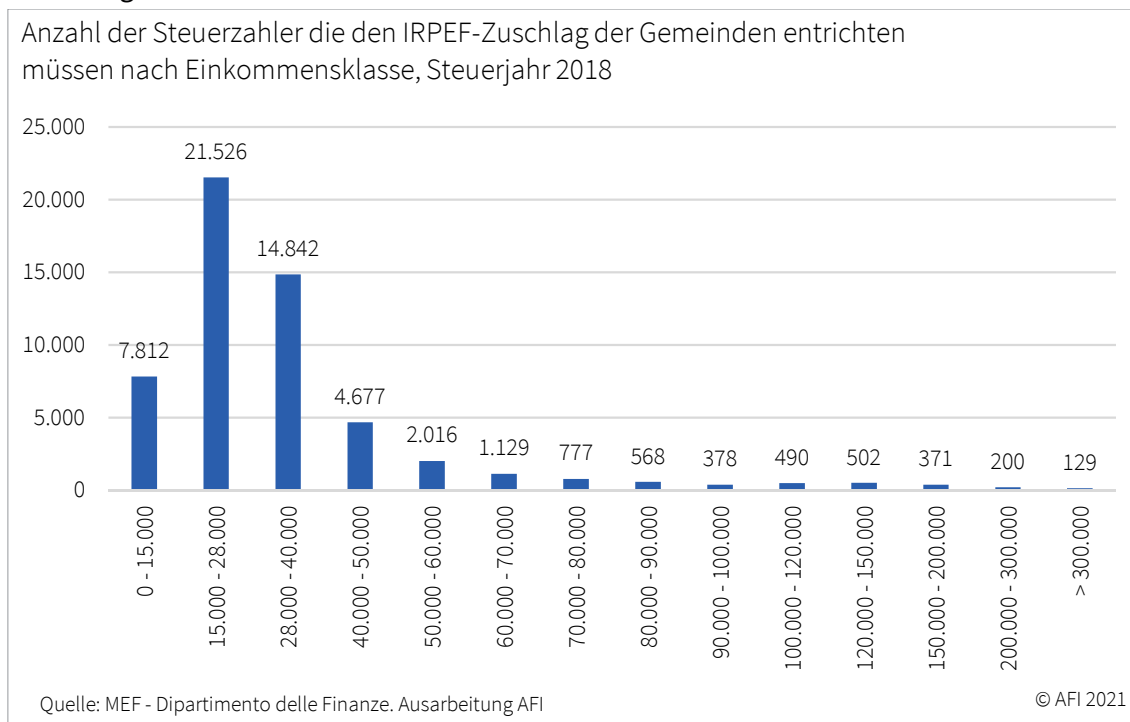
Quelle: MEF, ISTAT, Geoportal Südtirol. Ausarbeitung AFI

© AFI 2021

Insgesamt generiert der IRPEF-Zuschlag der Gemeinden in Südtirol Einnahmen in Höhe von 4.103.186 €. Die Abbildung 7 zeigt die Verteilung der Steuerzahler, welche den Zuschlag entrichten, nach Einkommensklasse. Die Klassengrößen der ersten zwei Klassen wurden gewählt, um die befreiten Einkommensstufen hervorzuheben. Die

Aufteilung spiegelt grob die allgemeine Verteilung der Steuerzahler wieder, die ein steuerpflichtiges Einkommen erklären, mit Ausnahme der geringeren Zahl an Steuerzahlern in den niedersten Einkommensklassen aufgrund der in einigen Gemeinden vorgesehenen Befreiungen.

Abbildung 7



Der IRPEF-Gemeindezuschlag ändert sich von Gemeinde zu Gemeinde, sowohl mit Blick auf den Hebesatz als auch auf die angewendeten Steuerbefreiungen. Sieben Gemeinden sehen einen einzigen Steuersatz und zwei einen nach Einkommensklassen gestaffelten Steuersatz vor. In fünf Gemeinden gilt zudem eine Steuerbefreiung von 15.000 bzw. 28.000 € (Tabelle 2).

Die unterschiedliche Ausgestaltung der Systeme nach Einkommensstufen und Steuerbefreiungen führen zu verschiedenen Arten von Einhebungssystemen, welche die einzelnen Einkommensstufen auch unterschiedlich belasten. Der einheitliche Steuersatz ohne Freibetrag, wie er in Sand in Taufers, Meran, Salurn und Sarntal vorgesehen ist, belastet eher die niedrigen Einkommensklassen als beispielsweise das System in Branzoll, das mit einer ersten steuerfreien Einkommensstufe und einem nachfolgend gestaffelten System vor allem die höheren Einkommensklassen trifft. Auch der IRPEF-Zuschlag wird in diesem Fall zu einem Mittel der wirtschaftlichen Umverteilung.

Tabelle 2

IRPEF-Zuschläge in den Gemeinden, Steuerjahr 2018

Gemeinde	Steuerbefreiung (€)	Einheitlicher Steuersatz (%)	≤ 15.000 € (%)	15.001 - 28.000 € (%)	28.001 - 55.000 € (%)	55.001 - 75.000 € (%)	> 75.000 € (%)
Brixen	28.000	-	0,10	0,20	0,30	0,40	0,45
Branzoll	15.000	-	0,20	0,30	0,40	0,60	0,80
Sand in Taufers	-	0,50	-	-	-	-	-
Leifers	15.000	0,30	-	-	-	-	-
Auer	28.000	0,20	-	-	-	-	-
Tramin a.d.W.	28.000	0,30	-	-	-	-	-
Meran	-	0,10	-	-	-	-	-
Salurn a.d.W.	-	0,20	-	-	-	-	-
Sarntal	-	0,30	-	-	-	-	-

Quelle: MEF – Abteilung Finanzen. Ausarbeitung AFI

© AFI 2021

In den nachfolgenden Erläuterungen, in denen es sowohl um die Anzahl der zusatzsteuerpflichtigen Personen als auch um die von jeder Gemeinde einbehaltenen Beträge geht, ist zu berücksichtigen, dass die Steuerzahler vom Wirtschafts- und Finanzministerium jener Gemeinde zugeordnet werden, in der sie am 31. Dezember des Jahres der Steuererklärung ihren Wohnsitz hatten. Dies kann zu Diskrepanzen in den Daten führen, wenn die Steuerzahler im Jahr nach dem Steuerzeitraum ihren Wohnsitz geändert haben. Dazu kommen noch jene Steuerzahler, die ihren Wohnsitz in einer Gemeinde haben welche auf die Erhebung des Zuschlages im letzten Jahr verzichtet hat und einen Steuerkredit aus dem Vorjahr haben. 4.580 Steuerzahler entrichten den gemeindeeigenen IRPEF-Zuschlag in Gemeinden, die diesen gar nicht vorsehen. Dieser Fehler betrifft 8,3% der Steuerzahler, die den Gemeindeguschlag zahlen. Eine zweite Diskrepanz ergibt sich für jene Steuerzahler, die ihren Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegen, die ebenfalls einen Gemeindeguschlag vorsieht. Diese sind allerdings aus den Tabellen des Ministeriums nicht erkennbar.

Mit 24.025 Steuerzahlern, die den Gemeindeguschlag (781.411 €) einzahlen müssen, liegt Meran in der Rangordnung nach Anzahl der Steuerzahler an erster Stelle. Sie hat den Spitzenreiter Bozen abgelöst, der die Steuer im Jahr 2016 abgesetzt hat. Im Ranking nach Steuerzahler folgen Leifers - mit 8.781 Steuerzahlern die Gemeinde mit dem höchsten IRPEF-Zuschlagsaufkommen in Südtirol (823.986 €) - Brixen (759.382 € von 5.735 Steuerzahlern); Sarntal (317.349 € von 4.215 Steuerzahlern); Sand in Taufers (469.925 € von 3.435 Steuerzahlern); Salurn (98.951 € von 1.892 Steuerzahlern); Branzoll (122.864 € von 1.328 Steuerzahlern); Auer (87.540 € von 901 Steuerzahlern) und Tramin (97.185 € von 7056 Steuerzahlern).

Tabelle 3 veranschaulicht den Anteil an Steuerzahlern, welche die IRPEF-Zusatzsteuer an die Gemeinde entrichten müssen (berechnet laut Anzahl der Steuerzahler, die ein Einkommen erklären, das für den regionalen und gemeindeeigenen

Einkommensteuerzuschlag in Frage kommt). Der Anteil ändert sich je nach Gemeinde, mit dem höchsten Wert in Sarntal (97,0%) und dem tiefsten Wert in Tramin (32,2%). Auf die Anzahl der Steuerzahler wirkt sich vor allem die vorgesehene Steuerbefreiung aus. Die Gemeinden, die überhaupt keine Befreiung vorsehen (Sand in Taufers, Meran, Salurn und Sarntal) erreichen Anteile zwischen 94% und 97%; Gemeinden mit Befreiungen in Höhe von 15.000 € (Branzoll und Leifers) Anteile zwischen 75% und 77% und Gemeinden mit einer Steuerbefreiung von 28.000 € (Brixen, Auer und Tramin) einen Anteil zwischen 32% und 41%. Tugendhaft ist der Fall von Brixen: Obwohl in 2017 die Gemeinde die Steuerbefreiung für erklärtes Einkommen von 15.000 € auf 28.000 € erhöht hat, schafft sie, durch eine starke Progressivität des Steuersatzes, Einnahmen fast wie in Meran in die Gemeindekasse zu spülen. Letztere sieht einen einheitlichen Steuersatz für alle vor.

Tabelle 3

Steuerzahler und geschuldeter Gemeinde-IRPEF-Zuschlag, Steuerjahr 2018

Gemeinde	Steuerzahler mit Steuerpflichtigem Einkommen für IRPEF-Zuschlag (Anzahl)	Steuerzahler die einen IRPEF-Zuschlag zahlen müssen (Anzahl)	Summe des geschuldeten IRPEF-Zuschlags (€)	Durchschnittlicher pro Person Betrag des geschuldeten IRPEF-Zuschlags (€)	Quote der Steuerzahler, welche den IRPEF-Zuschlag schulden (€)
Leifers	11.405	8.781	823.986	94	77,0
Meran	25.477	24.025	781.411	33	94,3
Brixen	14.004	5.735	759.382	132	41,0
Sand in Taufers	3.435	3.234	469.925	145	94,1
Sarntal	4.347	4.215	317.349	75	97,0
Branzoll	1.769	1.328	122.864	93	75,1
Salurn a.d.W.	1.987	1.892	98.951	52	95,2
Tramin a.d.W.	2.190	706	97.185	138	32,2
Auer	2.473	901	87.540	97	36,4
Nicht zurechenbar	265.814	4.580	544.593	119	1,7
<b>Südtirol</b>	<b>332.901</b>	<b>55.397</b>	<b>4.103.186</b>	<b>74</b>	<b>16,6</b>

Quelle: MEF – Abteilung Finanzen. Ausarbeitung AFI

© AFI 2021

Der durchschnittliche Betrag pro Steuerzahler, der die Gemeindesteuer entrichten muss, schwankt zwischen 145 € in Sand in Taufers und 33 € in Meran. Die im Schnitt teureren Gemeinden sehen einen höheren steuerfreien Bereich vor. Wie für den regionalen IRPEF-Zuschlag gilt auch hier: Durch die Befreiung fallen Geringverdiener weg, was den Durchschnitt hebt. Gemeinden, die einen einheitlichen Steuersatz anwenden, heben im Allgemeinen einen niedrigeren Betrag von ihren Steuerzahlern ein. Eine Ausnahme bildet die Gemeinde Sand in Taufers, die sich für einen recht hohen einheitlichen Steuersatz (0,50 %) entschieden hat.

Gemeinden wie Auer und Tramin haben sehr hohe Steuerbefreiungen und daher sehr geringe Anteile an Steuerzahlern, welche die Zusatzsteuer entrichten müssen. Unter großem Druck stehen vor allem jene Steuerzahler, die diese Schwelle nur knapp überschreiten. Eine Lösung könnte darin bestehen, die Befreiung in einen Abzug umzuwandeln, der somit für alle gilt, auch für jene, die die Schwelle überschreiten. Diese Lösung wäre jedoch nicht mit den gesamtstaatlichen Bestimmungen vereinbar, die ausdrücklich die Möglichkeit einer Befreiung, nicht aber eines Abzugsbetrages vorsehen. Die Möglichkeit bleibt aufrecht, die Befreiung mit einem gestaffelten, progressiven Steuersatz zu verbinden, so wie es in Brixen oder Branzoll der Fall ist.

## Schlussfolgerungen

Die Gemeinde-IRPEF-Zuschläge sind wichtige Einnahmequellen für die Lokalkörperschaften und wichtige Instrumente der Einkommensumverteilung. Sie sind also ein Werkzeug der Wirtschaftspolitik.

Wirtschaftspolitisch ist weitgehend anerkannt, dass auf ein inklusives Wirtschaftswachstum gesetzt werden muss und dass es dafür institutionelle Maßnahmen braucht. Konjunkturschwankungen, die nicht selten in Beschäftigungsfluktuationen münden, bedürfen einer antizyklischen Politik. In Wachstumsphasen steigen volkswirtschaftliche Nachfrage und Produktion und die Arbeitslosigkeit sinkt. Gleichzeitig sind die Voraussetzungen für einen Anstieg der Einkommen und des Konsums gegeben. In Rezessionsphasen ist die Dynamik umgekehrt. Die öffentliche Hand ist in diesem Fall angehalten, eine antizyklische Politik zu fahren, welche die Nachfrage stützt, beispielsweise durch Förderung der Investitionen, Ausdehnung der Kredite, dem Verzicht auf Steuern und die Steigerung des Konsums. In Phasen des Aufschwungs werden Steuern angehoben, sowohl um die in Rezessionsphasen angehäuften Schulden zu decken als auch um Reserven für die nächste Rezessionsphase aufzubauen.

Vorauszuschicken ist, dass in Südtirol die Einkommen der Arbeitnehmer im letzten Jahrzehnt nicht mit der Inflation Schritt halten konnten. Aus dieser Sicht kann es vernünftig sein, dass die öffentliche Hand durch steuerliche Erleichterung auf Teile des Steuerkuchens verzichtet, um den Bürgern etwas mehr Kaufkraft zuzuführen. Dies ist besonders in der heutigen Zeit notwendig, in der die schwerste Wirtschaftskrise seit der Nachkriegszeit vor der Tür steht.

In den letzten Jahren wurde in Südtirol über eine bessere Kalibrierung des Steuersystems nachgedacht, mit dem gesellschaftlichen Ziel, das Problem der ungleichen Einkommensverteilung in den Griff zu bekommen. Ein Problem, das auch in einem Land wie Südtirol existiert, mit 19,0% der Haushalte, die armutsgefährdet sind (ASTAT, 2018). Ab dem Steuerjahr 2020 wird nämlich der No-Tax Area von 28.000 € auf 35.000 € erweitert, während der Steuersatz für Einkommen über 75.000 € um einen halben Prozentpunkt von 1,23 % auf 1,73 % erhöht wird. Dadurch wird die Progression maßgeblich erhöht. Mit dieser progressiveren Ausrichtung der Steuer hofft man, der aktuellen Rezessionsphase entgegenzuwirken, ohne die schwächeren Teile der Gesellschaft zu belasten. Ein kleiner Beitrag in diesem Sinne kann durch eine gute Ausgestaltung der IRPEF-Zuschläge auf lokaler Ebene herbeigeführt werden, zwei unverzichtbare Instrumente eines breitenwirksamen und inkludierenden Wirtschaftswachstums.

Matteo Antulov ([matteo.antulov@afi-ipl.org](mailto:matteo.antulov@afi-ipl.org))

Stefan Perini ([stefan.perini@afi-ipl.org](mailto:stefan.perini@afi-ipl.org))

## Methodische Anmerkung

Die in diesem AFI-Zoom ausgearbeiteten Daten werden vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen - Ressort Finanzen zur Verfügung gestellt und stützen sich auf die Einkommenserklärungen der natürlichen Personen. Untersucht wurden die Steuererklärungen 2019 (Steuerjahr 2018) der Steuerzahler, die am 31.12.2018 ihren Steuersitz in Südtirol hatten.

Diese Daten müssen mit Vorsicht interpretiert bzw. ausgearbeitet werden. Sie stützen sich auf die Erklärungen der Steuerzahler und könnten daher auch einige Widersprüche enthalten. Die Steuergesetzgebung ist komplex und nicht immer leicht zu deuten, zudem erschweren gesetzliche Neuerungen einen Vergleich der einzelnen Steuerjahre. Zu berücksichtigen ist auch, dass viele Personen von der Pflicht der jährlichen Einkommenserklärung befreit sind.

Dennoch können diesen Daten zahlreiche Informationen entnommen werden, so zum Beispiel die Anzahl der Steuerzahler und der Betrag der von ihnen erklärten Einkommen. Die in diesem AFI-Zoom durchgeführten Untersuchungen stützen sich dabei auf grundlegende Daten:

- **Besteuerbares Einkommen für die regionale Zusatzsteuer laut Feld RV:** Die Besteuerungsgrundlage für die Zusatzsteuern besteht aus dem einkommensteuerpflichtigen Gesamteinkommen nach Abzug der abziehbaren Lasten und des Ertrags der Hauptwohnung (und der dazugehörenden Teile).
- **Geschuldeter regionaler Zuschlag:** Steuer, die auf der Besteuerungsgrundlage gemäß Feld RV mit Bezug auf den Steuersitz zum 1. Jänner 2018 berechnet wird. Der Steuersatz der regionalen Zusatzsteuer beträgt in Südtirol 1,23%.
- **Geschuldeter Gemeinde-Zuschlag:** Steuer, die auf der Besteuerungsgrundlage gemäß Feld RV mit Bezug auf den Steuersitz zum 1. Jänner 2018 berechnet wird. Auf die Besteuerungsgrundlage wird der von der Gemeinde vorgesehene Steuersatz angewandt.

Bei der Durchführung der Analysen wurden jene Daten, die sich auf ein erklärtes Einkommen unter null beziehen, nicht berücksichtigt.

# Anhang 1

## Regionale IPREF-Zuschläge der italienischen Regionen am 31.01.2018

Regionen	Bestimmungen	Steuersatz %	Einkommensklasse
ABRUZZEN		1,73	Einheitlicher Steuersatz
		1,23	bis zu 15.000 €
BASILIKATA	Reduzierter Steuersatz in Höhe von 1,23% bei zwei oder mehreren steuerlich zu Lasten lebenden Kindern oder bei Kindern zu Lasten mehrerer Personen, wenn die Summe der besteuerten Einkommen zwischen 55.000 und 75.000 € liegt.	1,23	über 15.000 und bis zu 28.000 €
		1,23	über 28.000 und bis zu 55.000 €
		1,73	über 55.000 und bis zu 75.000 €
		2,33	über 75.000 €
		1,23	Einheitlicher Steuersatz
BOZEN	Abzug von 28.000 Euro für alle. Absetzbetrag in Höhe von 252 € pro zu Lasten lebendem Kind bis zur Schwelle von 70.000 €	1,23	Einheitlicher Steuersatz
KALABRIEN		1,73	Einheitlicher Steuersatz
KAMPANIEN		2,03	Einheitlicher Steuersatz
		1,33	bis zu 15.000 €
		1,93	über 15.000 und bis zu 28.000 €
		2,03	über 28.000 und bis zu 55.000 €
		2,23	über 55.000 und bis zu 75.000 €
EMILIA- ROMAGNA		2,33	über 75.000 €
		0,70	bis zu 15.000 €
		1,23	über 15.000 und bis zu 28.000 €
		1,23	über 28.000 und bis zu 55.000 €
		1,23	über 55.000 und bis zu 75.000 €
FRIAUL- JULISCH VENETIEN	Für besteuertes Einkommen bis zu 15.000 € gilt der Steuersatz von 0,70%; bei einem besteuerten Einkommen von über 15.000 € gilt ein Steuersatz von 1,23% auf gesamtem Betrag.	1,23	über 75.000 €
		1,73	bis zu 15.000 €
		2,73	über 15.000 und bis zu 28.000 €
		2,93	über 28.000 und bis zu 55.000 €
		3,23	über 55.000 und bis zu 75.000 €
LATIUM	Für bestimmte Steuersubjekte gilt für den regionalen Zuschlag ein Steuersatz von 1,73%.	3,33	über 75.000 €
		1,23	bis zu 15.000 €
		1,81	über 15.000 und bis zu 28.000 €
		2,31	über 28.000 und bis zu 55.000 €
		2,32	über 55.000 und bis zu 75.000 €
LIGURIEN	Steuerbefreiung für Personen, die unter 45 Jahre alt sind und ihren Wohnsitz nach Ligurien verlegt haben; für Subjekte mit einem steuerpflichtigen Einkommen bis zu 55.000 € mit mindestens 4 unterhaltsberechtigten Kindern; für Subjekte mit einem steuerpflichtigen Einkommen bis zu 28.000 € und mindestens einem unterhaltsberechtigten Kind, das im Jahr 2018 geboren wurde.	2,33	über 75.000 €
		1,23	bis zu 15.000 €
		1,58	über 15.000 und bis zu 28.000 €
		1,72	über 28.000 und bis zu 55.000 €
		1,73	über 55.000 und bis zu 75.000 €
LOMBARDEI		1,74	über 75.000 €
		1,23	bis zu 15.000 €
MARKEN		1,53	über 15.000 und bis zu 28.000 €



		1,70	über 28.000 und bis zu 55.000 €
		1,72	über 55.000 und bis zu 75.000 €
		1,73	über 75.000 €
		1,73	bis zu 15.000 €
		1,93	über 15.000 und bis zu 28.000 €
MOLISE		2,13	über 28.000 und bis zu 55.000 €
		2,23	über 55.000 und bis zu 75.000 €
		2,33	über 75.000 €
		1,62	bis zu 15.000 €
		2,13	über 15.000 und bis zu 28.000 €
PIEMONTE	Absetzbeträge für Familienlasten: 250,00 € pro behindertem Kind; 100,00 € für die Steuerzahler mit mehr als drei zu Lasten lebenden Kindern, pro Kind, ab dem ersten Kind	2,75	über 28.000 und bis zu 55.000 €
		3,32	über 55.000 und bis zu 75.000 €
		3,33	über 75.000 €
		1,33	bis zu 15.000 €
		1,43	über 15.000 und bis zu 28.000 €
APULIEN	Absetzbeträge von der regionalen Zusatzsteuer für Familienlasten. Den Steuerzahlern mit mehr als drei zu Lasten lebenden Kindern steht ein Absetzbetrag von 20 € pro Kind zu. Der Absetzbetrag wird für jedes Kind mit Behinderung um 375 € erhöht.	1,71	über 28.000 und bis zu 55.000 €
		1,72	über 55.000 und bis zu 75.000 €
		1,73	über 75.000 €
SARDINIEN		1,23	Einheitlicher Steuersatz
SIZILIEN		1,50	Einheitlicher Steuersatz
		1,42	bis zu 15.000 €
		1,43	über 15.000 und bis zu 28.000 €
TOSKANA		1,68	über 28.000 und bis zu 55.000 €
		1,72	über 55.000 und bis zu 75.000 €
		1,73	über 75.000 €
TRIENSTE	Abzug von 20.000 € für Steuersubjekte mit Einkommen unter 20.000 €.	1,23	Einheitlicher Steuersatz
		1,23	bis zu 15.000 €
		1,63	über 15.000 und bis zu 28.000 €
UMBRIEN		1,68	über 28.000 und bis zu 55.000 €
		1,73	über 55.000 und bis zu 75.000 €
		1,83	über 75.000 €
AOSTATAL		1,23	Einheitlicher Steuersatz
VENETIEN	Ermäßigter Steuersatz zu 0,9% für Behinderte mit einem Einkommen unter 45.000 € und für Steuerzahler mit einem behinderten Familienangehörigen und einem Einkommen unter 45.000 €. Wenn die Person mit Behinderung steuerlich zu Lasten mehrerer Personen lebt, wird der Steuersatz von 0,9% angewandt, wenn die Summe der erhaltenden Personen nicht mehr als 45.000 € beträgt.	1,23	Einheitlicher Steuersatz

# Literaturverzeichnis

ASTAT (2018). *Indikatoren Europa 2020*. Bozen: Autonome Provinz Bozen: Landesinstitut für Statistik

Atz, H., Haller, M., & Pallaver, G. (2016). *Ethnische Differenzierung und soziale Schichtung in Südtirol*. Baden-Baden: Nomos.

Frigo L. (2015). *Der regionale IRPEF-Zuschlag und die Eingriffsmöglichkeiten in Südtirol*. AFI Zoom N. 05. Bozen: Arbeitsförderungsinstitut

Frigo L. (2017). *Südtirols erklärte Einkommen im Jahr 2016 Teil 3: Der regionale IRPEF-Zuschlag*. AFI Zoom N. 23. Bozen: Arbeitsförderungsinstitut

Brancalion F. (2019). *Südtirols erklärte Einkommen im Jahr 2017 Teil 3: Die lokalen IRPEF-Zuschläge*. AFI Zoom N. 40. Bozen: Arbeitsförderungsinstitut

Antulov M. (2020). *Südtirols erklärte Einkommen im Jahr 2019 Teil 4: Das Einkommen aus Lohnarbeit*. AFI Zoom N. 55. Bozen: Arbeitsförderungsinstitut

Ministero dell'Economia e delle Finanze (2020) *Statistiche sulle dichiarazioni fiscali. Analisi dei dati IRPEF*. Anno di imposta 2018

Ministero dell'Economia e delle Finanze (2020) *Nota Metodologica*

Ministero dell'Economia e delle Finanze (2020) *Statistiche sulle dichiarazioni fiscali. Definizione delle variabili IRPEF*. Anno di imposta 2018

Ministero dell'Economia e della Finanza. (2020). *Disciplina del tributo*. MEF - Dipartimento delle Finanze: <http://www.finanze.gov.it/opencms/it/fiscalita-regionale-e-locale/addizionale-comunale-allirpef/disciplina-del-tributo/>

© AFI | Arbeitsförderungsinstitut

Landhaus 12

Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1

I - 39100 Bozen

T. +39 0471 418 830

[info@afi-ipl.org](mailto:info@afi-ipl.org)

[www.afi-ipl.org](http://www.afi-ipl.org)